



Fenster für Baudenkmäler:

Nicht alles ist erlaubt

Wenn ein Baudenkmal instandgesetzt oder verändert werden soll, ist im allgemeinen die Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde notwendig.

Dies gilt auch beim Austausch von Fenstern. Häufig werden hohe Auflagen an die Bauteile und die Bauausführung gestellt. Hier lohnt es sich, die Auflagen genauer zu beleuchten. Manchmal wird der Ausgangszustand des zu renovierenden Gebäudes von den Denkmalschützern falsch eingeschätzt. Hier ist der Gebäudezustand z. Z. der Aufnahme in die Denkmalliste zu beachten. Würden bereits vor diesem Datum Veränderungen vorgenommen, müssen diese berücksichtigt werden, und das kann Auswirkungen auf die Auflagen haben.

Bei dieser Ausgangslage hat sich das Oberverwaltungsgericht Brandenburg in einem Urteil vom 20. 11. 2002 – 3 A 248/99 – mit folgendem Sachverhalt befaßt: Ein Gebäude besaß zum Zeitpunkt als es zum Denkmal erklärt wurde im Obergeschoß nur ungegliederte Fenster, während die Fenster im Untergeschoß mit Kämpfern gegliedert waren.

Im Zuge von Reparaturarbeiten wollte der Eigentümer nun neue Fenster einbauen lassen, was vom Denkmalamt bezüglich seiner Fensterwahl bemängelt wurde. Die beiden Parteien konnten sich nicht einigen, ein Gerichtsurteil sollte hier Klärung bringen. Das Gericht teilte in diesem Fall nicht die Ansicht des Denkmalamtes. Nach Meinung des Gerichts kämen die materialgerecht gewählten Fenstern zumindest optisch dem historischen Vorbild näher, als die vom Denkmalamt geforderten. Der Einbau der vom Eigentümer ausgewählten Fenster stelle laut Urteil keine Beeinträchtigung des Denkmals dar, sondern vielmehr eine Verbesserung des zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorgefundenen Zustandes. Die ursprüngliche Verweigerung der denkmalrechtlichen Erlaubnis diene nicht der Abwehr einer Verschlechterung des seinerzeit unter Schutz gestellten Zustandes. Vielmehr ziele die Ablehnung auf eine über die technische Instandsetzung und Erhaltung des unter Schutz gestellten Gebäudes hinausgehende, nur denkmalpflegerisch wünschenswerte Verbesserung. Diese sollte die Herstellung eines dem historischen Original angenäherten Zustands bringen, der aber z. Z. der Unterschutzstellung nicht mehr bestand. Denkmalschutzgesetze sind Ländersache, die in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich lauten, maßgeblich ist im-

mer der jeweilige Gesetzestext. Dieser kann durchaus vorsehen, daß nicht alle denkmalpflegerischen Interessen, sondern nur der Schutz des Denkmals die Versagung einer Erlaubnis rechtfertigt.

Genehmigungen sind immer Einzelfallprüfungen

In einem weiteren Fall war der Einbau von kunststoffbeschichteten Aluminiumfenstern in ein denkmalgeschütztes Gebäude nicht genehmigt worden, da dem Gründe des Denkmalschutzes entgegenstanden. Was die „Gründe des Denkmalschutzes“ sind, muß nach den Besonderheiten des jeweiligen konkreten Falls entschieden werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung. Diese Prüfung muß ermitteln, ob und wie weit durch eine Renovierungsmaßnahme im Einzelfall die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes stört. Dabei kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da sie die Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen, die mit der Unterschutzstellung von Gebäuden verbunden sind. Nach dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. 10. 2002 – 8 A 5546/00 – konnte im vorliegenden Fall aber eine denkmalrecht-



Das sollte der Fensterbauer beim Umgang mit der Denkmalbehörde wissen:

- Generell soll ein baulicher Eingriff bei Denkmälern, beispielsweise der Einbau neuer Fenster, die Qualität des Denkmals nicht beeinträchtigen.
- Die Auflagen der Denkmalbehörde beziehen sich immer nur auf ein konkretes Umbau-/Renovierungsvorhaben von Baudenkmälern.
- Es besteht durchaus die Möglichkeit mit modernen Produkten und Materialien zu renovieren, aber das muß jeweils begründet werden und bedarf genauer Absprachen mit der zuständigen Behörde.
- Im Falle von Uneinigigkeiten zwischen Auftraggeber und Denkmalbehörde, lohnt es sich auf alle Fälle den Gebäudezustand z. Z. der Aufnahme in die Denkmalliste in Erfahrung zu bringen. Dieser Zustand wird in manchen Fällen vom Gericht als Ausgangsgrundlage angesehen – nicht der historische Originalzustand – und kann großen Einfluß auf die Bauauflagen haben.

liche Erlaubnis mit folgender Auflage versehen werden:

„Fensteranlagen sind nur in Holzkonstruktion zulässig. Sie müssen zweiflügelig mit Sprosseneinteilung sein. Für Flügel und Blendrahmen sind Wasserschenkel einzubauen“.

Ohne die Einhaltung dieser Forderung wäre die vom Eigentümer beantragten Umbaumaßnahme nicht genehmigt worden. Unerheblich war, daß im Gebäude schon zum Zeitpunkt der Eintragung in die Denkmalliste fünf verschiedene Fensterformen zu finden waren, da es bei dem Streitfall allein um die zur Straße gelegene Schaufront ging. Es ist anzumerken, daß die Verwendung denkmalfremder Materialien bei der Renovierung denkmalwerter Gebäude nicht in jedem Fall ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit der sinnvollen Nutzung von Denkmälern kann vielmehr im Einzelfall auch die Verwendung von denkmalfremden Materialien gestatten. Aber nur, wenn diese für den Denkmalwert keine besondere Bedeutung haben und die konkrete Ausführung auf das Erscheinungsbild des Denkmals angemessen Rücksicht nimmt. Daran fehlte es im vorliegenden Fall. Die Einschätzung des Denkmalamtes, daß der Einbau von kunststoffbeschichteten Aluminiumfenstern – trotz Sprossenunterteilung – die vorhandene Wirkung der Fassade zerstört und damit dem Denkmalschutz entgegensteht wurde von den Richtern geteilt, was zur erwähnten Auflage führte.

Dr. Otto